

**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen**

Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
Auskunft Frau Möller, Zimmer 507
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-6569933
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln

Herr

E-Mail:

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-2 Mö

15.12.2021

Ihre Bürgereingabe zur besseren Beschilderung der Ladezonen in Köln, AZ 27/21

Sehr geehrter ,

mit Ihrem Schreiben vom 25.01.2021 regten Sie an in den Einkaufszonen der Stadt Köln die Ladezonen besser zu beschildern, da diese immer zugeparkt sind, und reichen ein mögliches Piktogramm dafür ein.

Das Team der Parkraumkonzepte im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, das sich schon intensiv mit der Problematik befasst hat, hat hierzu Stellung genommen: *Für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung ist die Straßenverkehrsbehörde verantwortlich. Ihr Handeln wird durch die bindenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO), sowie darauf beruhender Richtlinien bestimmt, um im gesamten Bundesgebiet einheitliche und vergleichbare Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten (VG Hamburg NZV 2002, 534; Rebler DAR 2013, 348).*

Die im Stadtgebiet ausgewiesenen Ladezonen sind durch das Verkehrszeichen 286 StVO, eingeschränktes Haltverbot, und Zusatzzeichen 1012-30 StVO, Zusatzzeichen „Ladezone“ beschildert. Das vom Petenten angedachte Schild „P Ladezone“ würde den Eindruck einer Parkzone erwecken, was entgegen der gesetzlichen Regelung des eingeschränkten Haltverbots wirkt.

In der Vergangenheit wurde in der Bischofsgartenstraße die vom Petenten vorgeschlagene Beschilderung, mit Hinweis auf das Abschleppen, getestet. Dabei haben sich die Schwierigkeiten weiter verschärft, da die am Verkehr Teilnehmenden annahmen, dass in Haltverbotszonen, die diese Zusätze nicht angebracht hatten, nicht abgeschleppt würde. Dies führte vermehrt zu Auseinandersetzungen mit der Verkehrsüberwachung. Aus diesem Grunde wurden die Zusätze wieder entfernt.

Gemäß der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie möglich anzuordnen. Verkehrseinrichtungen, die lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben oder bereits verbotene Verhaltensweisen verhindern, sind nicht anzuordnen.

Zudem sind in der StVO und den VwV-StVO bindenden Verkehrszeichen im Verkehrszeichenkatalog aufgeführt. Nur aus diesem dürfen Verkehrszeichen angeordnet werden.



Seite 2

Die neuangelegten Ladezonen auf den Ringen werden durch Markierung des Schriftzuges „LADEN“ verdeutlicht. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, um gegen die Parkproblematik in Ladezonen entgegen zu wirken.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an das Amt Straßen und Verkehrsentwicklung, Herrn Ekert per E-Mail strassen-verkehrsentwicklung@stadt-koeln.de wenden.

Den Vorgang werde ich dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ulrich Höver